

Reglement Prüfen und Bewerten

1. Ziele des Reglements.....	1
2. Pädagogische Grundwerte und Haltungen.....	1
3. Allgemeine Grundsätze	1
4. Schriftliche Klausuren und andere schriftliche Bewertungsanlässe	2
5. Umgang mit Unredlichkeiten während der Klausur	2
6. Mündliche Prüfungsanlässe (inkl. Präsentationen)	2
7. Zeugnissnoten (Semester- und Jahreszeugnis).....	3
8. Zensurkonferenz.....	3

1. Ziele des Reglements

Dieses Reglement regelt die Praxis des Prüfens und Bewertens an der Schweizerischen Alpen Mittelschule (SAMD). Es ergänzt, bzw. präzisiert die übergeordneten Promotionsbestimmungen des Gymnasiums und der Handelsmittelschule. Im Sinne eines *gemeinsamen, verbindlichen Rahmens* soll dieses Reglement die Lehrpersonen im Bereich des Prüfens und Bewertens unterstützen und zu einer möglichst transparenten und gerechten Beurteilung der Leistungen aller Lernenden beitragen.

2. Pädagogische Grundwerte und Haltungen

- 2.1. Die Beurteilung von Leistungen gibt Auskunft über den Lernstand in Bezug auf die Lernzielerreichung oder auf Standards und bildet die Grundlage für die Promotion.
- 2.2. Leistungsbeurteilungen ergeben aber auch Informationen, welche den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler und die Unterrichtsgestaltung der Lehrpersonen leiten können.
- 2.3. Eine faire und transparente Beurteilung trägt neben einer positiven Lernatmosphäre und einem qualitativ hochstehenden Unterricht wesentlich zu motiviertem Lernen bei.
- 2.4. Bei den Prüfungsaufgaben wird auf ein ausgewogenes Verhältnis von Gedächtnisleistung (Reproduktion), Verstehensleistung und kreativen Transferleistungen sowie von prozess- und produktorientierten Beurteilungen geachtet.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1. Es ist unzulässig, Klausurennoten aus dem vergangenen Schuljahr für die Bewertung für das neue Schuljahr einzubeziehen.
- 3.2. Vorbereitungsintensive Klausuren und weitere grössere Bewertungsanlässe sind bis zum Ende der zweiten Semesterwochen in den Klausurenplan einzutragen. Dabei ist auf eine möglichst ausgewogene Verteilung Rücksicht zu nehmen. Die Klassenlehrpersonen sind für die Vollständigkeit verantwortlich. Änderungen sind nach Absprache mit der Klasse möglich und werden im Klausurenplan und im Klassenbuch entsprechend eingetragen.
- 3.3. Die zeitliche Verteilung der Klausuren ist wie folgt geregelt:
 - Pro Unterrichtswoche sind höchstens 4 (G1-4, H4) bzw. 5 (GH5-6) Klausuren zulässig.
 - Pro Halbtage ist in der Regel höchstens 1 Klausur zulässig; im Untergymnasium gilt diese Regel ohne Ausnahme.
- 3.4. Datum, Thema und Inhalt der Bewertungsanlässe werden den Lernenden spätestens 1 Woche im Voraus in geeigneter Form bekannt gegeben.

- 3.5. Unangekündigte Tests können durchgeführt werden, wenn diese zu Beginn des Schuljahres als mögliche Bewertungsanlässe angekündigt und ihre Gewichtung mitgeteilt wurden. Ungeeignet sind unangekündigte Tests als disziplinierende Massnahme.
- 3.6. Unterrichtsstoff des letzten Schuljahres kann Inhalt einer Klausur am Anfang des neuen Schuljahres sein.
- 3.7. Streichnoten sind nicht zulässig. Eine Lehrperson kann eine zusätzliche freiwillige Klausur anbieten; das Angebot gilt dann für alle Lernenden einer Klasse.

4. Schriftliche Klausuren und andere schriftliche Bewertungsanlässe

- 4.1. Die Lehrperson informiert die Lernenden über die Verwendung von Hilfsmitteln und entscheidet über die Zulassung. Werden nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet, gilt dies als Unredlichkeit.
- 4.2. Die Punktzahl pro Aufgabe wird angegeben.
- 4.3. Die Prüfungen werden den Lernenden nach Möglichkeit individuell zurückgegeben. Sie dürfen nicht gesamthaft einer Schülerin bzw. einem Schüler mitgegeben oder im Abteilungsfach hinterlegt werden.
- 4.4. Die Lernenden erhalten schriftliche Klausuren in der Regel innerhalb von zwei Schulwochen korrigiert zurück.
- 4.5. Liegt bei einer Bewertung ein ungenügender Notendurchschnitt der ganzen Klasse vor, muss dieser Sachverhalt dem zuständigen Schulleitungsmitglied gemeldet werden.
- 4.6. Verspätete Abgabe oder Nichtabgabe von schriftlichen Bewertungsanlässen wird mit Abzügen sanktioniert. Gänzliche Leistungsverweigerung hat die Note 1 zur Folge.
- 4.7. Grössere schriftliche Klausuren müssen von den Schülerinnen und Schülern in der Regel nachgeholt werden. Verpasst ein Schüler/eine Schülerin infolge Krankheit oder Urlaub einen Klausurentermin, wird er/sie vom zuständigen Fachlehrer für den offiziellen Nachklausurentermin aufgeboten.

5. Umgang mit Unredlichkeiten während der Klausur

- 5.1. *Bei Unredlichkeiten wird die Klausur für den entsprechenden Schüler bzw. die entsprechende Schülerin unterbrochen. Die bereits gelösten Aufgaben sind ungültig und werden dementsprechend gekennzeichnet. Dem Schüler oder der Schülerin wird die Gelegenheit gegeben, die restlichen Aufgaben in der verbliebenen Zeit zu lösen. Für die Bewertung werden nur diese Aufgaben beigezogen. Als Alternative kann die Lehrperson eine Nachklausur ansetzen, welche auch einen grösseren Stoffumfang aufweisen kann. Die Unredlichkeit wird der Schulleitung gemeldet und kann disziplinarische Massnahmen zur Folge haben.*
- 5.2. Bei nachträglicher Feststellung einer Unredlichkeit hat die Lehrperson eine Nachklausur anzusetzen. Die Unredlichkeit wird der Schulleitung gemeldet und kann disziplinarische Massnahmen zur Folge haben.

6. Mündliche Prüfungsanlässe (inkl. Präsentationen)

- 6.1. Die verspätete Erfüllung von Präsentations- und Vortragsaufgaben wird mit angemessenen Abzügen sanktioniert. Gänzliche Leistungsverweigerung kann die Note 1 zur Folge haben. Die Regelungen werden den Lernenden vorgängig bekanntgegeben.
- 6.2. Ein allfälliger Einbezug der Noten für die mündliche Beteiligung und die Mitarbeit im Unterricht in die Gesamtbewertung ist den Studierenden anfangs Semester oder mindestens eine Woche vor dem Beginn des Einbezugs in die Bewertung mitzuteilen.

Dabei sind die Kriterien, die Gewichtung und die Art der Erhebung bekannt zu geben. Eine Zwischenbeurteilung ist mindestens einmal, in der Mitte der Promotionsperiode, bekannt zu geben.

- 6.3. Wird eine Note für mündliche Beteiligung und Mitarbeit erteilt, so hat dies bei allen Lernenden einer Klasse zu erfolgen.

7. Zeugnisnoten (Semester- und Jahreszeugnis)

- 7.1. Für die voll zählenden Bewertungsanlässe gilt die nachfolgend angegebene Mindestanzahl pro Fach und Semester, und zwar in Abhängigkeit der Jahreslektionen pro Fach:
- | | |
|-------------|---------------------|
| 2 Lektionen | 2 Bewertungsanlässe |
| 3 Lektionen | 2 Bewertungsanlässe |
| 4 Lektionen | 3 Bewertungsanlässe |
| 5 Lektionen | 3 Bewertungsanlässe |
- 7.2. Nebst schriftlichen Leistungsbeurteilungen fallen darunter, je nach Fach, auch andere Arten von Bewertungsanlässen, z.B. mündliche, gestalterische, musikalische oder sportliche.
- 7.3. Die Zeugnisnoten werden unter Berücksichtigung sämtlicher Noten mathematisch gerundet. Eine Anpassung der Note gegen oben kann von der Lehrperson vorgenommen werden.
- 7.4. In begründeten Sonderfällen werden allfällige Notenanpassungen im Rahmen der Promotionskonferenz behandelt.

8. Zensurkonferenz

- 8.1. Am Ende jedes Semesters findet eine Zensurkonferenz statt, in der die Zeugnisnoten definitiv festgelegt werden. Jede Lehrkraft hat das Recht, anlässlich dieser Konferenz auf die von ihr erteilten Noten zurückzukommen. Der Promotionsentscheid wird aufgrund der kantonalen Promotionsbestimmungen gefällt.
- 8.2. Vor der Konferenz gehen keine Notenmeldungen an Schülerinnen und Schüler.
- 8.3. Für Promotionsentscheide über einzelne Schülerinnen und Schüler sind nur die Lehrkräfte der betreffenden Klasse stimmberechtigt. Einen allfälligen Stichentscheid fällt der zuständige Prorektor.
- 8.4. Im Anschluss an eine Zensurkonferenz können Noten nur noch geändert werden, wenn offensichtliche Fehler zutage treten. Diese sind dem verantwortlichen Schulleitungsmitglied sowie der Schulleitung zu melden und zu begründen. Wird durch die Richtigstellung solcher Fehler ein Promotionsentscheid berührt, beruft das Schulleitungsmitglied die Lehrkräfte der Klasse zu einer neuen Konferenz ein.

Dieses Reglement wurde von der Lehrerkonferenz der SAMD am 6. Juni 2017 verabschiedet und vom Schulrat der SAMD am 19. Juni 2017 genehmigt.